



## 1. Vorbemerkung

Um Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben, aber auch ein akzeptiertes Leben in der Gemeinschaft und insbesondere in und mit der unmittelbaren Nachbarschaft zu ermöglichen, wurde die Wohngemeinschaft im Königstor ins Leben gerufen. Deren Wohnsituation soll möglichst viel Raum zu eigenverantwortlicher Gestaltung der individuellen Lebensumstände lassen und die Selbstbestimmung der einzelnen Individuen unterstützen.

Damit jedes Mitglied der Wohngemeinschaft in und mit der Gemeinschaft möglichst konfliktfrei leben kann, gelten die folgenden allgemeingültigen Regelungen für die Wohngemeinschaft.

Sie sind bindend für die Bewohner wie auch für die Menschen, die die einzelnen Bewohner der Wohngemeinschaft in den Angelegenheiten des täglichen Lebens unterstützen (Assistenz- und Pflegekräfte, Pädagogische Betreuung, WG-Koordinatoren), sie in rechtlichen Angelegenheiten betreuen (gesetzliche Betreuer) oder Gäste, die die Bewohner in der Wohngemeinschaft besuchen (Angehörige, Freunde, etc.).

## 2. Mietangelegenheiten

### a) Mietvertrag und Reparaturen im eigenen Zimmer

- I. Ein einheitlicher Mietvertrag ist mit jedem Bewohner separat abzuschließen.
- II. Schönheitsreparaturen bis 80€ pro Jahr sind Angelegenheit des Bewohners.
- III. Die Zimmerausstattung wird jeweils vom Bewohner angeschafft und ersetzt.
- IV. Leerstand eines oder mehrerer Zimmer gehen zu Lasten des Vermieters.

### b) Anschaffungen und Reparaturen im Gemeinschaftsbereich

- I. Es wird in einen gemeinsamen Fonds monatlich pauschal 20€ eingezahlt. Daraus werden alle Neu- und Ersatzanschaffungen des Gemeinschaftsbereich (Küche, Wohnzimmer, Haushaltszimmer, Balkon, Bäder, Flure) finanziert. Die angesparten und verausgabten Mittel aus dem Gemeinschaftsfonds sind schriftlich mit Belegen zu führen. Dem Kon-



- trollorgan (siehe 5.g) sind die Unterlagen zur Prüfung jeder Zeit zur Verfügung zu stellen.
- II. Schönheitsreparaturen bis 80€ pro Jahr und Raum (Küche, Wohnzimmer, Haushaltszimmer, Balkon, Bäder, Flure) werden aus dem Gemeinschaftsfonds finanziert.
  - III. Bei vorsätzlichem Vorgehen sind die Schäden vom jeweils Verantwortlichen zu beheben.
- c) Aufnahme neuer Bewohner/Probewohnen/ Beendigung des Wohnverhältnisses
- I. Über Zuzug und Auszug (siehe Ausschluss aus der WG 5.c) eines neuen Bewohners entscheiden die Bewohner einvernehmlich.
  - II. Soweit die Vermieterin einem Neubezug gemäß Entscheidung der Wohngemeinschaft nicht zustimmt, muss die Wohngemeinschaft einen neuen Bewohner auswählen.
  - III. Ein Probewohnen ist grundsätzlich möglich, die Gemeinschaft der Bewohner entscheidet über Art und Umfang.
  - IV. Ein Bewohner muss die Wohngemeinschaft verlassen, wenn seine/ihre Pflegesituation ein betreutes Wohnen zu den gegebenen Bedingungen unangemessen erschwert.
  - V. Geht der Bewohner der Wohngemeinschaft z.B. eine Ehe oder Lebensgemeinschaft ein, muss er/sie die Wohngemeinschaft verlassen. Der Einzug eines 7. Mitbewohners in die Wohngemeinschaft kann nicht erfolgen. Dies gilt entsprechend auch gegenüber Freunden oder Verwandten.
- d) Schlüsselvergabe
- I. Jeder Bewohner erhält für den Haupteingang, die Wohnungstür und sein persönliches Zimmer einen Schlüssel/Transponder.
  - II. Gesetzlich bestimmte Betreuer müssen jederzeit Zugang zu ihrem Betreuenden haben und bekommen für den Haupteingang, die Wohnungstür und das persönliche Zimmer einen Schlüssel/Transponder.



### 3. Haushaltsführung

- a) Aufstellung, Führen und Anpassung einer Haushaltskasse für den täglichen Bedarf
  - I. Die Haushaltskasse wird von zwei Bewohnern gemeinschaftlich schriftlich geführt und gegenüber der Gemeinschaft monatlich abgerechnet. Die Unterlagen inkl. der Belege sind dem Kontrollorgan (siehe 5.g) jederzeit zugänglich zu machen.
  - II. Über die Höhe der monatlich einzubringenden Geldmittel für die gemeinschaftliche Haushaltskasse entscheidet die Gemeinschaft der Bewohner.
  - III. Bei langfristiger Abwesenheit eines Bewohners entscheidet die Gemeinschaft der Bewohner über die Minderung/ Kürzung der monatlich einzubringenden Mittel zur Haushaltskasse.
  
- b) Sonderbedarfe im täglichen Haushaltsbedarf für einzelne Bewohner
  - I. Sonderbedarfe über den gemeinschaftlichen Haushaltsbedarf hinaus sind vom jeweiligen Bewohner individuell und auf eigene Kosten zu beschaffen.
  
- c) Sachspenden (Essen, Gegenstände etc.)
  - I. Angehörige und andere Personen können die Wohngemeinschaft über Sachspenden unterstützen.
  - II. Sachspenden für die Gemeinschaft – insbesondere Lebensmittel – bedürfen der Zustimmung durch die Gemeinschaft der Bewohner.
  
- d) Genussmittel
  - I. Genussmittel wie z.B. Zigaretten und Drogen dürfen in den Räumlichkeiten und sonstigen Wohnungsflächen (beispielsweise der Terrasse, an den Fenstern und in den Nasszellen inklusive der individuellen Zimmer der Wohngemeinschaft nicht konsumiert werden.
  - II. Auf den Genuss von Alkohol verzichtet die Wohngemeinschaft.



- e) Aufstellung, Führen und Anpassung einer Gemeinschaftskasse für Investitionen und Schönheitsreparaturen der Gemeinschaftsflächen sowie Führen einer Liste der Anschaffungen aus der Gemeinschaftskasse und Spendengeldern und Verfahren mit Restwerten bei Auszug
- I. Die Gemeinschaftskasse wird von zwei Bewohnern gemeinschaftlich geführt und gegenüber der Gemeinschaft monatlich abgerechnet. Es muss sich hierbei um zwei andere Personen handeln als die, die die Haushaltskasse führen.
  - II. Über die Höhe der monatlich einzubringenden Geldmittel für die gemeinschaftliche Kasse entscheidet die Gemeinschaft der Bewohner.
  - III. Anschaffungen aus der Gemeinschaftskasse (Investitionen) werden nach den Regeln des HGB linear abgeschrieben.
  - IV. Verlässt ein Bewohner die Wohngemeinschaft, erfolgt der finanzielle Ausgleich der gemeinschaftlichen Anschaffungen zum jeweiligen anteiligen Buchwert.
- f) Möglichkeit und Wahrnehmung gemeinschaftlicher Aktivitäten/Tagesgestaltung
- I. Mindestens eine Tagesmahlzeit sollte gemeinschaftlich eingenommen werden.
  - II. Soweit Bewohner am Wochenende in der Wohngemeinschaft verbleiben, sollte eine gemeinschaftliche Aktivität geplant werden.
- g) Aufgabenverteilung Wochenplan/Verantwortlichkeiten für hauswirtschaftliche Tätigkeiten
- I. Für die täglich anfallenden Arbeiten in der Wohngemeinschaft (Haushaltsführung, Reinigung, Einkauf etc.) wird von den Bewohnern ein rollierender Wochenplan erstellt.
  - II. Die Tätigkeiten werden entsprechend der Fähigkeiten/Fördermöglichkeiten der einzelnen Bewohner zugeordnet.
  - III. Die privaten Zimmer der Bewohner werden von ihnen selbst regelmäßig aufgeräumt und gesäubert.



#### 4. Alltagsleben

##### h) Definition und Anwesenheit von Gästen

- I. Eine Person, die von einem Bewohner der Wohngemeinschaft eingeladen wird, ist sein Gast.
- II. Zugang zu den Bewohnern haben deren Gäste sowie Betreuungs- und Assistenzkräfte resp. Pädagogische Mitarbeiter, Ärzte und gesetzliche Betreuer.
- III. Die Übernachtung von Gästen ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen.
- IV. Zugang zur Wohngemeinschaft hat laut Mietvertrag der Vermieter der Wohnung bzw. dessen Beauftragte.

##### i) Aufenthalt der Gäste im Gemeinschaftsbereich

- I. Mit Mehrheitsbeschluss der WG-Bewohner können Gästen der Zugang zu den Gemeinschaftlichen Räumen verwehrt werden.
- II. Der Aufenthalt der Gäste im Gemeinschaftsbereich soll sich auf die Zeit von 8.00 bis 22.00 Uhr beschränken.
- III. Über die Teilnahme der Gäste am Gemeinschaftsleben/-räumen in der Wohngemeinschaft entscheiden die WG-Bewohner gemeinsam.

##### j) Nutzung des Gästezimmers

- I. Das Gästezimmer ist Aufenthaltsraum für Betreuungs- und Assistenzkräfte, pädagogische Mitarbeiter sowie für die Nachtbereitschaft.
- II. Das Gästezimmer wird in Frage kommenden Neuzugängen kurzzeitig für ein Probewohnen zur Verfügung gestellt. Über die Belegung entscheiden die WG-Bewohner. Dies gilt auch für Gäste.

##### k) Privatsphäre der einzelnen Zimmer

- I. Abgesehen von medizinischen Notfällen/Situationen hält sich der Bewohner in seinem Zimmer nachts allein auf.
- II. Die Übernachtung von Gästen im Bewohnerzimmer ist ausnahmsweise möglich.



- III. Die Privatsphäre der einzelnen Zimmer darf nicht durch Mitbewohner und/oder Gäste gestört werden. Dies gilt insbesondere für die Zeit der Nachtruhe ab 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr.
- IV. Das Zimmer eines Bewohners darf nur mit seiner/ihrer Zustimmung betreten werden.
- V. Die Nutzung von Badezimmer/Toilette ist bei entsprechender „Besetzt“ Kennzeichnung nicht von anderen Personen zu betreten.
- VI. Das Halten von Haustieren ist in den Räumen der Wohngemeinschaft nicht möglich und von daher nicht erlaubt.

## 5. Konfliktbewältigung/Qualitätssicherung

### a) Abstimmmodus bei WG-Entscheidungen

- I. In allen die WG betreffenden Angelegenheiten entscheidet die einfache Mehrheit aller WG-Bewohner resp. deren gesetzlichen Betreuer nach Einladung durch die pädagogischen Fachkräfte.
- II. Bei allen schwerwiegenden Angelegenheiten – wie z.B. Aufnahme oder Ausschluss eines Bewohners – entscheidet eine qualifizierte Mehrheit der Bewohner (z.B. 5 von 6 Stimmen). Bei Ausschluss eines Bewohners aus der Wohngemeinschaft verfügt der auszuschließende Bewohner über kein Stimmrecht, er ist anzuhören.

### b) Konflikte/Beschwerden

Konflikte/Beschwerden innerhalb der Wohngemeinschaft oder zwischen einzelnen WG-Bewohnern werden den pädagogischen Kräften mitgeteilt. Lösungen werden gemeinschaftlich mit den WG-Bewohnern und den gesetzlichen Betreuern schnellstmöglich erarbeitet, vereinbart und unverzüglich realisiert.

### c) Ausschluss aus der WG

Der Ausschluss eines Bewohners aus der WG muss aus der Reihe der übrigen Bewohner beantragt werden. Der Antrag muss über eine pädagogische Kraft gestellt werden.



- d) Wer vertritt die WG gegenüber dem Vermieter (Gemeinschaftsanteil) bzw. gegenüber der Nachbarschaft (Vertretung nach außen)

Die Gemeinschaft der Bewohner wählt – erstmals nach Einzug – jeweils für ein Jahr aus ihren Reihen zwei Sprecher. Diese resp. deren gesetzliche Vertretungen vertreten die Wohngemeinschaft gegenüber dem Vermieter, der Nachbarschaft oder in anderen Fällen nach außen.

- e) Auswahl und Verwendung zweckgebundener Spenden (Personal-, Sachmittel)

Die Gemeinschaft der WG-Bewohner kann bei der Zuweisung von zweckgebundenen Spenden Vorschläge anmelden. In der Regel steht hierfür der Verein Selbstbestimmt Wohnen für Behinderte e.V. als Ansprechpartner zur Verfügung.

- f) Ehrenamtliches Personal

- I. Über den Einsatz, Inanspruchnahme und Abberufung von ehrenamtlichem Personal entscheidet die Gemeinschaft der WG-Bewohner.
- II. Eine Aufwandsentschädigung kann ehrenamtlichen Personal gewährt werden.

- g) Kontrolle Gemeinschaftskasse, Poolingleistungen für einzelne Bewohner und Verwendung von Spendengeldern

- I. In allen Fällen, bei dem Geld fließt bzw. Leistungen abgerechnet werden (Pflegekassenleistungen, Spendengelder, Haushaltskasse etc.) ist mindestens halbjährlich eine Kontrolle durchzuführen.
- II. Für diese Aufgabe wird jährlich von den WG-Bewohnern ein Kontrollorgan gewählt, dem mindestens ein gesetzlicher Betreuer eines Bewohners aus der Wohngemeinschaft angehören sollte.
- III. Das Ergebnis der Kontrolle ist der Wohngemeinschaft schriftlich vorzulegen.



## 6. Sonstiges

- I. Die Art und Weise von Anmeldung sowie die Abgeltung der Kosten bezüglich Strom und Kabelanschluss bedürfen noch einer abschließenden Regelung.
- II. Veränderungen dieser gemeinsamen Regelungen bedürfen einen Beschluss der WG-Bewohner.

Ich habe diese Regel der Wohngemeinschaft Kassel, Königstor 45a/47 gelesen und mir erklären lassen. Ich akzeptiere sie, finde sie gut und werde sie unbedingt einhalten.

Name:

Gesetzlicher Betreuer:

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)